

Abschrift

2499 019

68

z. Entscheidungssammlg. d. Sen.

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 485/70

Beschluß

in der Entscheidungssache

Abraham B [REDACTED],
R [REDACTED] Str. [REDACTED], H [REDACTED]/I [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Schillerplatz 4,

Beklagter und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 12. Februar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Den 1964 angemeldeten Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit lehnte die Behörde durch unanfechtbar gewordenen Bescheid vom 10. Januar 1962 mangels Mitwirkung des Klägers ab.

Den im Juli 1964 erneut erhobenen Anspruch hält das Berufungsgericht für unbegründet, weil er nicht gemäß § 189 a Abs. 1 BEG nachgemeldet werden könne und auch nicht nach Art. IV Nr. 1 a und Nr. 2 BEG-Schluss anzugleichen sei. Diese rechtliche Würdigung steht in

- 3 -

Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs
(zu § 189 a BEG RzW 1969, 275; 1971, 559; zu Art. IV
Nr. 1 Abs. 1 a und Nr. 2 BEG-Schluss RzW 1969, 357
Nr. 39; 361 Nr. 41).

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)